

Pfründe wieder eintritt; durch stillschweigende Verzichtleistung, wenn das Patronatsbeneficium mit Wissen und ohne Widerspruch des Patronus in eine andere das Patronat ausschließende Art der Pfründen, z. B. in ein Wahlamt, verändert worden ist; ferner wenn das Gut, woran das Patronat geknüpft ist, in das Eigentum eines Nichtchristen übergeht, in welchem Falle das freie Collationsrecht des Bischofs wieder erwacht; endlich in gewissen Fällen zur Strafe, namentlich wenn der Patron sein Recht uncanonisch veräußert (Conc. Trid. Sess. XXV, c. 9 De ref.), wenn er in das Kirchenvermögen eingreift (Sess. XXII, c. 11 De ref.) oder den Beneficiaten thätlich mißhandelt (c. 12, X De poenis 5, 37). Durch den bloßen Nichtgebrauch des Patronatsrechtes devolvirt das Präsentationsrecht nur für jeden einzelnen Fall auf den zuständigen Kirchenobern, unbeschadet der übrigen Patronatsrechte. Wenn aber der Bischof dem angeblichen Präsentationsrechte des Patronus widerspricht und dieser sich dabei beruhigt, so erlischt dasselbe nach 30 bezw. 40 Jahren ganz und macht dem freien Collationsrechte wieder Platz. Inbeß gehen auch in diesem Falle die übrigen Patronatsrechte nicht nothwendig verloren, weil das Patronat auch ohne Präsentationsrecht bestehen kann. Totaler Verlust des Patronatsrechtes tritt nur ein, wenn es ein Dritter in der gesetzlichen Zeit erßt (s. ob. II, 1, b). (Vgl. hierzu d. Artt. Compatronat, Consens III, 956, Kirchenamt und Kirchenvermögen. Zahlreiche Literaturangaben über das Patronatsrecht s. bei Phillips, Kirchenrecht VII, 611 ff. und bei Bering a. a. O. 472 ff. Ueber die einzelnen Punkte, besonders auch in staatsrechtlicher Beziehung, vgl. das Archiv s. kath. Kirchenrecht, 1. u. 2. Registerband s. v.) [Permaneder.]

Patronus, Schutzheiliger, im liturgischen Sinne, heißt 1. der Heilige, in dessen besondern Schutz Länbergebie oder Ortshaften gestellt sind: Patronus loci proprio is est, quem certa civitas, dioecesis, provincia, regnum (sc. status, ducatus, patria, quocumque nomine appellatur) sibi delegit velut singularem ad Deum patronum, servatis... statutis (S. R. Congr. 9. Maji 1857). Ob ein Heiliger als Patron zu verehren sei, ist für die ältere Zeit bis 1630 nach dem Herkommen zu beurtheilen; seit der Bestimmung der Ritencongregation vom 23. März 1630 ist der Patron von den Einwohnern eines Territoriums oder einer Ortschaft unter Zustimmung des Bischofs und des Clerus aus der Zahl der canonisirten Heiligen förmlich zu wählen; die Wahl bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung seitens der Congregation der Riten. Der gültig gewählte Patron kann ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles nicht gewechselt werden; durch nachfolgende politische Umgestaltungen wird die rechtliche Stellung des Patronus nicht berührt. Den Parreien, Klöstern, religiösen Orden und Ordensprovinzen steht an sich ein Patron nicht zu. Das Fest des Patronus ist an seinem Kalender-

tage als gebotener Feiertag mit dem Range eines duplex 1. classis und einer Octav zu begehen. Vielerorts, z. B. im Bereiche der altpreußischen Festordnung, ist dem Patronusfeste der nächstfolgende Sonntag als dies propria zugewiesen. — Neben dem Patron im strengern Sinne kennt die Liturgie auch 2. einen Kirchenpatron: „Titulus sive patronus ecclesiae is dicitur, sub cuius nomine seu titulo ecclesia fundata est et a quo appellatur“ (S. R. Congr. 9. Maji 1857). Dieser wird bei der Errichtung des Kirchengebäudes oder vom Bischof bei der Weihe der Kirche bestimmt und in den Weihegebeten namentlich angerufen. Derselbe bleibt Titel oder Patron, so lange die Kirche als solche besteht, und kann, wie der Ortspatron, nur mit päpstlicher Genehmigung gewechselt werden. Ist eine Kirche der heiligen Dreifaltigkeit, einer der göttlichen Personen, einem Geheimnisse oder einem Leidenswerkzeuge geweiht, so trifft nur die Bezeichnung titulus zu. Das Titular- oder Patronusfest einer Kirche ist gleichfalls als duplex 1. classis mit einer Octav, jedoch nicht als gebotener Feiertag, an seinem Kalendertag, und zwar von dem der Kirche abscirbirten Clerus, zu begehen. Der Kirchenpatron erhält im canonischen Officium eine Commemoration in den Suffragien; bei der heiligen Messe wird sein Name in der Oration A cunctis eingeschaltet. Dasselbe gilt vom Ortspatron, sofern die Gewohnheit besteht, ihn zu commemoriren, und bezüglich der Oration A cunctis für Oratorien, die keinen Patron haben. — Die kirchliche Feier des Schutz- wie des Titularheiligen wird allgemein Patronusfest, in Deutschland auch Patrocinium genannt; die sich daran anschließende weltliche Feier heißt im Volksmund, allerdings nicht zutreffend, Kirmes, Kirchmesse oder Kirchweihfest. [R. Schrob.]

Patuzzi, Johannes Vincentius, O. Pr., namhafter theologischer Schriftsteller, wurde geboren zu Verona am 19. Juli 1700. Am 2. October 1717 trat er in den Dominicanerorden und vollendete sein Noviciat zu Conegliano. Da er sich durch hervorragende Talente auszeichnete, wurde er nach Vollendung seiner Studien zuerst mit der Professur der Philosophie, später mit der Professur der Theologie an dem Convente zum heiligen Rosenkranz zu Venedig betraut und bekleidete dieses Amt bis zu seinem Tode. Er starb am 26. Mai 1769 zu Vicenza, wohin er sich seiner angegriffenen Gesundheit wegen auf einige Zeit zurückgezogen hatte. Unter seinen zahlreichen Schriften befinden sich einige apologetischen Inhaltes: De futuro impiorum statu LL. III, ubi adversus Deistas, nuperos Origenistas, Socinianos aliosque novatores Eccl. Cath. doctrina de poenarum inferni veritate, qualitate et aeternitate asseritur et illustratur, Veronae 1748, Venet. 1764; De sede inferni in terris quaerenda dissertatio in complementum operis de futuro impiorum statu, tributa in partes tres, Venet. 1763. Die meisten seiner Schriften